



# Fachtagung Personenschaden 2022

- Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich -

Veit Wendenburg, Vaudoise

HOTEL SEEBURG, LUZERN – 29. + 30. AUGUST 2022

# Inhalt

---

1. BGE 4A\_648/2014 - Grundfall - Stellatum-Blockaden nach Sedation
2. OLG Köln, Urt. v. 16.01.2019, 5 U 29/17 - Aufklärung und Information - D
3. 601 2010 71 CA FR - Regeln der Kunst und Informationspflicht
4. 4A\_353/2018 - Informationspflicht und hypothetische Einwilligung
5. 4A\_137/2015 - fehlende Dokumentation - Standarduntersuchung



# Inhalt

---

6. BGH VI ZR 105/18 - Zulässigkeit nicht allg. anerck. Behandlungsmethode - D

7. 4A 65/2019 - Diagnostique tardive - nécrose - causalité

8. 6B 907/2021 - Opération d'un grain de beauté sur le nez, règle de l'art

9. 6B 727/2020 - keine fahrlässige Tötung, Sorgfaltspflicht, Penicillinallergie

10. 4A 255/2021 - Pneumothorax nach Bronchoskopie



# Inhalt

---

11. VA - Vergessene Sterilisation - Haftung

12. 2C\_657-2017 - Honorarforderung nach Aufgebot zur Todesfeststellung

13. VA - Zahnarzthaftpflicht vs. UVG-Entscheid - Kosten

14. VA - Ausstellung falscher Krankschreibungen - Betrug

15. NZZ 21.01.2019 - Ärzte werden kaum je verurteilt



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Grundfall - Stellatum-Blockaden nach Sedation

---

Fall der Vaudoise, welcher

- seit 2003 pendent ist
- medizinisch und rechtlich eindrücklich ist
- die Systematik des Arzthaftpflichtrechts aufzeigt



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 – Grundfall - Stellatum-Blockaden nach Sedation

---

## Sachverhalt

Die damals 33-jährige Patientin klagte über Kehlkopfschmerzen nach Geflügelverzehr

Behandlung durch Schmerztherapeuten nach Überweisung durch HA

Ambulante Stellatum-Blockaden nach Sedation

Atemstillstand, Hypoxie mit schweren hirnorganischen Beeinträchtigungen

Schwerer Pflegefall

2016 verstarb die Patientin aufgrund Organversagen



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## Überblick Exkurs

Rechtswidrigkeit des ärztlichen Eingriffs  
Wichtigste Haftungsgrundlagen

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## Rechtswidrigkeit des ärztlichen Eingriffs

Eingriff in die körperlichen Integrität ist grundsätzlich rechtswidrig

- mit Einwilligung = Rechtfertigung
- ohne Einwilligung = Haftung

## Grundsatz

*Je umfassender die Behandlung, desto formeller die Einwilligung*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## Wichtigste Haftungsgrundlagen Obligationenrecht

Deliktische Haftung / unerlaubter Handlung Art. 41 ff OR  
- *Sorgfaltspflichtverletzung*

Vertragliche Haftung Art. 394 ff OR  
- *Dienstleistungs- vs. Werkvertrag*

Öffentlich-rechtliche Haftung Art. 9 Verantwortlichkeitsgesetz Bund  
ggf. kantonale Haftungsnormen  
für Entschädigung Verweis auf OR



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## Wichtigste Haftungsgrundlagen Strafgesetzbuch

Fahrlässige Körperverletzung                      Art. 125 StGB

Fahrlässige Tötung                                      Art. 117 StGB

Schwangerschaftsabbruch durch Arzt              Art. 120 StGB



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 1. Unerwünschter Behandlungserfolg

1. Unerwünschter Behandlungserfolg

2. Schaden

3. Sorgfaltspflichtverletzung

4. Kausalität

5. Rechtfertigung

6. Beweislast

Behandlungserfolg erfüllt nicht die Erwartungen

*Bsp.: persistierende Beschwerden, Folgeschaden, Behandlungsdauer*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 2. Schaden

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

Haftpflichtiger Schaden

*Bsp.: dauerhafte Einschränkung, Schmerzen, Narben; wirtschaftliche Einbussen*

*Nicht etwa ein harmloses Hämatom*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 3. Sorgfaltspflichtverletzung

Nachvollziehbarer Diagnoseirrtum

Unvermeidbares Risiko

- krankheitsbedingt
- behandlungsbedingt

**Vermeidbare Sorgfaltspflichtverletzung**  
*lege artis*

- Diagnoseirrtum
- Behandlungsfehler
- Organisationsmangel

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

*Ein Verstoß ist durch medizinische Sachverständige zu beurteilen*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

## 4. Kausalität

Zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen

- natürliche Kausalität

grundsätzliche Geeignetheit des Fehlers

*bei Durchschnittspatienten*

- adäquate Kausalität

Schadenverursachung im spezifischen Fall

*Vorzustand des Patienten*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 5. Rechtfertigung - Grundsätzliche Haftung

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

Weil jeder Eingriff in die körperlichen Integrität grundsätzlich rechtswidrig ist, haftet der Arzt grundsätzlich für alle Schäden aus einer Behandlung, selbst wenn diese lege artis war.

*"Le Médecin donc qui fait une opération sans informer son patient ni en obtenir l'accord, commet un acte contraire au droit et répond du dommage causé [...]. Le médecin doit donc réparation pour tout dommage découlant de l'échec total ou partiel de l'opération, lors même qu'il n'aurait violé aucune des règles de l'art." (BGE 108 II 59 E. 3)*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

## 5. Rechtfertigung - Aufklärungspflicht

Inhalt

- Diagnose
- Prognose
- Heilungschancen
- Therapie und Alternativen
- Kosten

Umfang

- Behandlungsumfang und -risiko
- Aufklärungsbedürfnis

Zeitpunkt

- Bedenkzeit

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. **Rechtfertigung**
6. Beweislast

*Eingriffsintensität*  
*Vorkenntnis*

*Dringlichkeit*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

## 5. Rechtfertigung - Aufklärung entbehrlich

- unzweifelhaft nötige Massnahme, z.B. *unerwartete Wendung während Operation*
- alltägliche Massnahme ohne besondere Beeinträchtigung, z.B. *Hämatom bei Blutdruckmessung*
- regelmässige Komplikationen bei grösseren Eingriff, z.B. *Infektionen*
- wenn Patient über die Risiken bereits orientiert worden ist, z.B. *durch überweisenden Arzt*
- ausdrückliches oder unmissverständliches Verhalten zum Aufklärungsverzicht, z.B. *Berufskollege*
  
- **hypothetische Einwilligung = Patient hätte auch bei hinreichender Aufklärung eingewilligt**  
z.B. *Notfallbehandlung*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast

## 5. Rechtfertigung - Fazit

Wenn die Einwilligung juristisch nicht hergeleitet werden kann,  
soll die Haftung gegeben sein.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 6. Beweislast

Grundsätzlich beim Patienten  
Unschuldsvermutung des Arzts  
Fehler - Schaden - Kausalität

Art. 8 Zivilgesetzbuch

aber: Beweiserleichterung

- *nicht Regelbeweismass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*
- **überwiegende Wahrscheinlichkeit**

Beim Arzt

Aufklärung - Befreiungsbeweis Dokumentation

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 6. Beweislast

Grundsätzlich beim Patienten  
Unschuldsvermutung des Arzts  
Fehler - Schaden - Kausalität

Art. 8 Zivilgesetzbuch

aber: Beweiserleichterung

- *nicht Regelbeweismass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*
- **überwiegende Wahrscheinlichkeit**

Beim Arzt

Aufklärung - Befreiungsbeweis Dokumentation

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Exkurs

---

## 6. Beweislast

Grundsätzlich beim Patienten  
Unschuldsvermutung des Arzts  
Fehler - Schaden - Kausalität

Art. 8 Zivilgesetzbuch

aber: Beweiserleichterung

- *nicht Regelbeweismass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit*
- **überwiegende Wahrscheinlichkeit**

Beim Arzt

Aufklärung - Befreiungsbeweis Dokumentation

1. Unerwünschter Behandlungserfolg
2. Schaden
3. Sorgfaltspflichtverletzung
4. Kausalität
5. Rechtfertigung
6. Beweislast



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 – Grundfall - Stellatum-Blockaden nach Sedation

---

## Sachverhalt

Die damals 33-jährige Patientin klagte über Kehlkopfschmerzen nach Geflügelverzehr

Behandlung durch Schmerztherapeuten nach Überweisung durch HA

Ambulante Stellatum-Blockaden nach Sedation

Atemstillstand, Hypoxie mit schweren hirnorganischen Beeinträchtigungen

Schwerer Pflegefall

2016 verstarb die Patientin aufgrund Organversagen



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

1. BGE 4A\_648/2014 v. 20.04.2015 - Grundfall - Stellatum-Blockaden nach Sedation

---

## Fallausgang

Haftung des angestellten Arzts wurde rechtlich und fachlich bejaht

Ohne ausdrücklichen Hinweis auf Spitalvertrag kam Vertrag direkt mit Arzt zustande

Behandlung ohne Hilfspersonal zur Überwachung der Vitalwerte nicht lege artis

Kausalzusammenhang wurde bejaht

Aufklärung und Information hier nicht relevant, weil Fehlbehandlung

Regresse und Direktschaden weitgehend erledigt



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

2. OLG Köln, Urt. v. 16.01.2019, 5 U 29/17 – Aufklärung und Information - Deutschland

---

## Sachverhalt

57-jährige Patientin mit nicht dislozierter geschlossener medialer Oberschenkelhalsfraktur unterzeichnete unmittelbar nach stationär Aufnahme Einwilligungserklärung, obgleich sie Zweifel an Notwendigkeit des operativen Eingriffs und Qualifikation der behandelnden Ärzte hatte.

OP für folgenden Mittag wurde überraschenderweise auf frühen Morgen vorverlegt.

OP verlief planmässig, in der Folge klagte Patientin über ständige Schmerzen und Bewegungseinschränkungen, später wurde Arthrose im Hüftgelenk diagnostiziert.

Das Gerichtsgutachten ergab keinerlei Behandlungsfehler, jedoch seien die beklagten Beschwerden kausal auf die OP zurückzuführen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

2. OLG Köln, Urt. v. 16.01.2019, 5 U 29/17 – Aufklärung und Information - Deutschland

---

## Rechtliche Beurteilung

Ohne angemessene Überlegungsfrist keine hinreichende Einwilligung, weil

- OP nicht derart dringlich indiziert gewesen sei
- OP-Zustimmung "hitzig" gefordert worden sei
- Patientin irrtümlich davon ausging, die Einwilligung sei verbindlich gewesen
- durch Vorverlegung der OP keine rechtzeitige Auskunft eines möglichen Widerspruchs möglich war
- von Beginn an Zweifel an der Notwendigkeit und der Qualifikation der Ärzte bestanden

Patientin hätte vor Eingriff nochmals aktiv Widerrufungsmöglichkeit gegeben werden müssen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

2. OLG Köln, Urt. v. 16.01.2019, 5 U 29/17 – Aufklärung und Information - Deutschland

---

## Urteil

10.000 € Schmerzensgeld



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

## Sachverhalt

46-jähriger Patient stellte sich beim Chefarzt der Orthopädie des Kantonsspitals für eine Hüftgelenksarthroskopie vor.

Zwei Wochen vor dem geplanten Eingriff fand eine Besprechung mit einer Anästhesistin der Klinik statt.

Am Tag der OP wurde der Patient von der Chefanästhesistin aufgenommen und erneut informiert.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

Der nüchterne Patient erhielt vorbereitend 7,5 mg Dormicum und wurde von der Anästhesieschwester an die Überwachungsgeräte angeschlossen.

Dann erhielt er 25 ug **Sufenta**, Disoprivan (**Propofol**), Esmeron 40 mg und wurde intubiert.

Vor der Verbringung in den OP erhielt er 1 g Kefzol sowie 8 mg Fortecortin.

10 min darauf kam es zu einer **Bradykardie** mit 36 Schlägen/min, woraufhin 0,5 mg **Atropin** verabreicht wurden, worauf es zu einer **Tachykardie** 144 Schlägen/min und einem Blutdruck von 245 / 175 kam.

Darauf erfolgte die Vergabe von 8 mg Lopresor (Metoprolol) und 1 mg Perlinganit, die OP wurde abgesagt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

## Schaden

Beim Erwachen litt der Patient an einer Hemisyndrom, welches letztlich auf eine Hirnblutung zurückgeführt wurde.

Zurück blieben eine halbseitige Gesichtsparese, sprach- und neuropsychologische Beeinträchtigungen sowie grosse Ermüdung.

Gem. Gutachter ist die plötzliche Gehirnblutung einzig durch den Medikamentencocktail zu erklären.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

## Klägervortrag

Es sei bekannt, dass die Verabreichung von Propofol mit Sufenta zu Bradykardie führen kann, weshalb vorsorglich ein Anticholinergikum zur Hemmung der Neurotransmitter gegeben werden sollten.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

## Rechtliche Beurteilung

Der Gutachter ging davon aus, eine Gefässruptur im Rahmen einer vorgängigen Behandlung bei einem unvorbelasteten Patienten sei eine seltene und unglückliche Komplikation.

Auch hätten die drei Voruntersuchungen des Patienten keine Vorbelastung ergeben.

Vorgängig wurde nicht bestritten, dass der Patient korrekt informiert worden war, wenngleich er ebenfalls unbestritten nicht über eine mögliche Gefässruptur aufgeklärt wurde. Eine solche komme durchschnittlich 1-1,5/100'000 vor, womit die Gefahr äusserst selten sei.

Schliesslich habe das Spital auf dieser Grundlage überzeugend dargelegt, dass der Patient sich selbst in Kenntnis dieser seltenen Gefahr der Hüftoperation unterzogen hätte.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

3. 601 2010 71 1<sup>er</sup> Cour administratif FR du 15.05.2019 - Regeln der Kunst und Informationspflicht

---

## Urteil

Die Klage des Patienten wurde daher vollständig abgewiesen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

## Sachverhalt

A begab sich wegen persistierender Beschwerden an der rechten Schulter nach einem Reitunfall in Behandlung Dr. C. Die MRT der Schulter besprach er mit der Patientin, die eine Schulteroperation wünschte.

Anlässlich einer weiteren Konsultation zur Besprechung der Operation, Nachbehandlungen und möglichen Komplikationen, schilderte die Patientin ein regelmässiges nächtliches Einschlafen des betroffenen Arms mit Kribbelparästhesien.

Dr. C. überwies die Patientin an Dr. D. für eine präoperative neurologische Abklärung, welcher ein leichtes Karpaltunnelsyndrom diagnostizierte und schlug vor, therapeutisch anlässlich der Schulterrevision auch das CTS rechts anzugehen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

## 4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

Am Abend vor der Operation fand nochmals ein Gespräch beiden Operateuren und der Patientin statt, tags darauf erfolgten beide Eingriffe an der rechten Schulter und an der rechten Hand.

In der Folge litt die Patientin weiterhin an persistierenden Schulterbeschwerden (deswegen wurde ihr später eine Schulterprothese eingesetzt) sowie unter einer Dysfunktion der rechten Hand.

Der später konsultierte Dr. E. diagnostizierte ein komplexes regionales Schmerzsyndrom II, fand jedoch in der Revisionsoperation kein Neurom, das er zunächst diagnostiziert hatte.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

## Rechtliche Beurteilung

Alle Instanzen kamen zu dem gleichen Schluss:

Nachdem zwei spätere Operationen vorgenommen worden seien, lasse sich ein ärztlicher Kunstfehler nicht nachweisen.

Ebenso sei die Patientin über die allgemeinen Risiken einer Operation unstreitig aufgeklärt worden und war damit einverstanden.

Dagegen habe es an einer hinreichenden Aufklärung über mögliche Behandlungsalternativen gefehlt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

## Hypothetische Einwilligung

Bezüglich einer hypothetischen Einwilligung sei zu prüfen, ob vom Standpunkt eines vernünftigen Patienten in den Eingriff eingewilligt worden wäre.

Die Beschwerdeführerin habe keine persönlichen Gründe angegeben, aus denen die Operation bei umfassender Aufklärung von ihr abgelehnt worden wäre.

Gem. Gutachten sei eine Kortisoninjektion angesichts der Symptome keine geeignete Therapieform und das nächtliche Tragen einer Schiene nicht erfolgversprechend gewesen, daher sei die Operation zu Recht als eine überlegene Behandlungsmethode anzusehen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

## Hypothetische Einwilligung

Die Beschwerdeführerin stand somit vor folgender Wahl:

- beide OP auf einmal und damit bei tiefer Komplikationsrate die Chance, im Erfolgsfall das Problem definitiv zu beheben oder
- auf die Handoperation vorerst verzichten und die Risiken (Kortisoninjektion) oder Unannehmlichkeiten (Handschiene) der alternativen Behandlungen auf sich nehmen.

Somit sei davon auszugehen, dass die Klägerin auch bei hinreichender Aufklärung der Operation zugestimmt hätte.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

4. 4A\_353/2018 - Urteil vom 1. April 2019 – Informationspflicht, hypothetische Einwilligung

---

## Urteil

Hier musste die Sorgfaltspflicht gar nicht erstellt sein, da die Klage nur auf die fehlende Aufklärung gezielt hat.

Das Klagebegehren wurde abgewiesen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

5. 4A\_137/2015 - fehlende Dokumentation - Standarduntersuchung ohne Befund

---

## Sachverhalt

Die Patientin erlitt während der Geburt einen Dammriss, wodurch ebenfalls der Schliessmuskel einriss, was zu einer Stuhlinkontinenz führte.

Unbestrittenermassen wurde eine Rektaluntersuchung nach der Geburt nicht dokumentiert, obgleich diese gem. Gutachter eine Standarduntersuchung darstellt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

5. 4A\_137/2015 - fehlende Dokumentation - Standarduntersuchung ohne Befund

---

## Rechtliche Bewertung

Die Dokumentationspflicht dient im Wesentlichen zwei Zwecken,  
- dem medizinischen der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Behandlung und  
- dem prozessualen der Beweissicherung

Bei fehlender oder mangelhafter Dokumentation durch den Arzt wird dem Patienten **Beweiserleichterungen** zugestanden.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

5. 4A\_137/2015 - fehlende Dokumentation - Standarduntersuchung ohne Befund

---

## Rechtliche Bewertung

Das BG erachtete vorgängig unter Hinweise auf die deutsche Rechtsprechung, dass aus medizinischer Sicht **nur die für die ärztliche Behandlung wesentlichen medizinischen Fakten aufzeichnungspflichtig** seien

Eine Standardkontrolluntersuchung wie hier wäre daher nur bei positivem Befund dokumentationspflichtig gewesen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

5. 4A\_137/2015 - fehlende Dokumentation - Standarduntersuchung ohne Befund

---

## Urteil

Während die ersten beiden Instanzen davon ausgingen, das Fehlen der Dokumentation dürfe nicht zu Lasten der Patientin gehen, hiessen sie die Klage gut.

Das BG wies die Klage der Patientin ab.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

6. BGH, 15.10.2019 - VI ZR 105/18 - Zulässigkeit nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethode - D

---

## Sachverhalt

Der Neurologe empfahl der Patientin eine Operation zur Fixierung des Segments C5/C6 aufgrund Bandscheibenvorfalles.

Die Patientin wandte sich an den Neurochirurgen am beklagten Krankenhaus, der zudem einen Bandscheibenschaden C4/C5 diagnostizierte und eine HWS-Operation mit Fusion der Segmente C4/C5 und C5/C6 durch Plattenverschraubung empfahl. Die Aufklärung wurde dokumentiert mit:

*"Über diese Möglichkeit habe ich mit der Patientin gesprochen. Es wird mit einer wesentlichen Besserung ihrer Beschwerden nach dieser OP gerechnet."*

Nach der OP persistierten die Beschwerden, einige Jahre später wurde ein Bruch dreier Schrauben im Halswirbel C4 beidseits und im Halswirbel C6 links festgestellt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

6. BGH, 15.10.2019 - VI ZR 105/18 - Zulässigkeit nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethode - D

---

## Rechtliche Beurteilung

Zwar sei die Operation des Bandscheibenvorfalles C5/C6 hinsichtlich dieses Segments indiziert gewesen sei. Die Erstreckung auf das symptomlose Nachbarsegment C4/C5 habe gem. Gutachter jedoch nur der **Mindermeinung** und somit nicht dem medizinischen Standard entsprochen.

Nach gefestigter Rechtsprechung erfordert die Anwendung einer **nicht allgemein anerkannten Methode** zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten dessen Aufklärung über das Für und Wider dieser Methode, sowie dass der geplante Eingriff (noch) nicht medizinischer Standard ist.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

6. BGH, 15.10.2019 - VI ZR 105/18 - Zulässigkeit nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethode - D

---

## Urteil

Das Berufungsurteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

7. 4A\_65/2019 - Arrêt du 18 février 2020 - Diagnostique tardive - nécrose - causalité

## Sachverhalt

B zog sich bei einem Sturz eine Prellung der linken Hüfte zu. Nach ambulanter Behandlung ohne Röntgenabklärung nur nach Vergabe von **Schmerzmittel und Entzündungshemmer** wurde er durch die **Notaufnahme** entlassen.

Tags darauf, nach einem Arbeitstag als Koch, suchte er wegen **persistierender Schmerzen** die Klinik C auf, die einen unvollständigen **Oberschenkelhalsbruch** diagnostizierte, welcher operationell durch Verschraubung versorgt wurde. Nachoperation wegen zu langer Schrauben.

Ein Jahr darauf wurde eine **Nekrose** des Oberschenkelkopfs diagnostiziert, worauf ein **Implantat** eingesetzt wurde.

Eine Woche später wurde eine **Apraxie des Ischiasnervs** festgestellt, wodurch es zu **motorischen Störungen** des Fusses und anhaltenden Schmerzen mit Invalidität kam.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

7. 4A\_65/2019 - Arrêt du 18 février 2020 - Diagnostique tardive - nécrose - causalité

---

## Rechtliche Beurteilung

Gem. Gutachter habe die **Fehldiagnose** der Notfallaufnahme und die daraufhin verspätet durchgeführte OP das **Nekroserisiko deutlich erhöht**. Zwar seien die klinischen Studien hier nicht eindeutig, die fachmedizinischen Erfahrungswerte aber durchaus.

Es sei zwar nicht eindeutig erwiesen, dass die verspätete Diagnose natürlich-kausal zur Nekrose geführt habe, hier reiche das **Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit** jedoch, welches aufgrund der gutachterlich bestätigten Erfahrungswerte bejaht wurde



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

7. 4A\_65/2019 - Arrêt du 18 février 2020 - Diagnostique tardive - nécrose - causalité

---

## Rechtliche Beurteilung

Bezüglich Klinik C stellte der Gutachter fest, dass das Implantat kunstgerecht eingesetzt wurde und die Verletzung des Ischiasnervs ein bekanntes Risiko sei.

Zudem sei diese **OP nur aufgrund der Fehldiagnose notwendig** gewesen.

*"...l'opération comportant ce risque a été provoquée par la nécrose elle-même imputable au mauvais diagnostic de la recourante."*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

7. 4A\_65/2019 - Arrêt du 18 février 2020 - Diagnostique tardive - nécrose - causalité - Grundsatz

---

## Grundsatz

Das BG in letzter Instanz prüft nicht mehr das materielle Recht, sondern nur noch auf allfällige Willkür der Vorinstanz.

## Urteil

Die Notfallaufnahme wurde haftbar gemacht und verurteilt.

Gegenüber Klinik C wurde die Klage abgewiesen.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

8. 6B\_907/2021 - Opération d'un grain de beauté sur le nez - règle de l'art

---

## Sachverhalt

Eine 33-jährige Patientin liess sich ein Muttermal auf der Nase entfernen. Da der Dermatologe davon von einem Melanom ausging, wandte er die "Lambeau de Rieger Marchac"-Technik an. Die Gewebeanalyse ergab ein gutartiges Gewebe.

Die aufgrund der OP-Methode markante Narbe blieb trotz weiterer OP sichtbar und die Nasenspitze asymmetrisch, was zudem psychische Auswirkungen auf die Patientin hatte.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

8. 6B\_907/2021 - Opération d'un grain de beauté sur le nez - règle de l'art

---

## Rechtliche Beurteilung

Einerseits sei die feine aber lange Narbe auf der Nase im sozialen Kontakt auf eine Entfernung von 1.20 m gut sichtbar, weshalb eine «Verstümmelung» iSv Art. 122 StGB vorliege.

Zum anderen hätte der Arzt bei Verdacht auf ein bösartiges Gewebe ein zweistufiges Vorgehen wählen müssen.

Schliesslich hätte er der Patientin mehr Bedenkzeit geben und sich über eine einige Jahre zuvor stattgefundene Vorbehandlung informieren müssen.

Die natürliche und adäquate Kausalität wurde ebenfalls bejaht.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

8. 6B\_907/2021 - Opération d'un grain de beauté sur le nez - règle de l'art

---

## Urteil

Die strafrechtliche Verurteilung des Arzts wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. Art. 125 StGB wurde bestätigt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

9. 6B\_727/2020 - Fahrlässige Tötung (Freispruch), Sorgfaltspflichtverletzung, Penicillinallergie

---

## Sachverhalt

Der Arzt verschrieb der 52-jährigen Patientin Cefuroxim, welche nach dessen Einnahme aufgrund ihrer Penicillinallergie daran verstarb.

Als neuer Hausarzt der Patientin hatte er diese mehrfach vergeblich nach Unverträglichkeiten befragt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

9. 6B\_727/2020 - Fahrlässige Tötung (Freispruch), Sorgfaltspflichtverletzung, Penicillinallergie

---

## Rechtliche Beurteilung

Die dem Arzt trotz mehrfacher Nachfrage bei der Patientin vorliegenden Informationen wiesen die Überempfindlichkeit nicht aus und konkrete Hinweise darauf gab es ebenfalls nicht.

Im Übrigen stellte er die richtige Diagnose (akute Bronchitis) und wählte auch die geeignete Medikation (unter Vorbehalt von Unverträglichkeiten).



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

9. 6B\_727/2020 - Fahrlässige Tötung, Sorgfaltspflichtverletzung, Penicillinallergie - Grundsatz

---

## Grundsatz

Der Arzt muss sich sorgfältig und in der hierfür erforderlichen Zeit ein Bild machen, was dem Patienten fehlt, und welche Therapieformen geeignet sind.

## Grundsatz

Bei einem Arztwechsel kann der Patient verlangen, dass der neue Arzt vom bisherigen Arzt eine Kopie der Krankengeschichte erhält.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

9. 6B\_727/2020 - Fahrlässige Tötung (Freispruch), Sorgfaltspflichtverletzung, Penicillinallergie

---

## Urteil

Der Freispruch von Schuld und Strafe der Vorinstanz wurde bestätigt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

10. 4A\_255/2021 - Pneumothorax nach Bronchoskopie

---

## Sachverhalt

Das Spital führte bei A regelmässig Bronchoskopien durch.

Anlässlich einer solchen kam es zu einem beidseitigen Pneumothorax (Kollaps beider Lungenflügel), wodurch A schwere Hirnschädigungen erlitt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

10. 4A\_255/2021 - Pneumothorax nach Bronchoskopie

---

## Rechtliche Beurteilung

Gem. Gutachter hatte das Spital die Patientin vor den Bronchoskopien hinreichend aufgeklärt und diese habe gültig in den Eingriff eingewilligt.

Zudem seien vorliegend keine gravierenden Versäumnisse des behandelnden Arzts erkennbar, auch wenn der Assistenzarzt selbst zugibt, möglicherweise ein Bronchoskop mit zu grossem Durchmesser verwendet zu haben.

Dies habe im Ermessen des Untersuchers gelegen, auch wenn das im Rückblick anders bewertet werden könne.

Unbestritten sei eine flexible Bronchoskopie ohne Gewebeentnahme üblicherweise völlig komplikationslos und ungefährlich, die Komplikation daher nicht vorhersehbar gewesen, zumal die korrekte Lage der Drainagen mit CT überprüft wurde.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

10. 4A\_255/2021 - Pneumothorax nach Bronchoskopie - Grundsatz

---

## Grundsatz

Unter Pflichtverletzung fällt nicht jede Massnahme oder Unterlassung, welche bei nachträglicher Betrachtung den Schaden bewirkt oder vermieden hätte. Diese ist nur dort gegeben, wo eine Diagnose, eine Therapie oder ein sonstiges ärztliches Vorgehen nach dem allgemeinen fachlichen Wissensstand nicht mehr als vertretbar erscheint.

## Grundsatz

Der Arzt schuldet nicht die Wiederherstellung der Gesundheit, sondern lediglich eine darauf ausgerichtete Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

10. 4A\_255/2021 – Pneumothorax nach Bronchoskopie

---

## Urteil

Die Klageabweisungen der Vorinstanzen wurde vom BG bestätigt.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

## 11. VA - Vergessene Sterilisation

---

### **Sachverhalt & rechtliche Beurteilung**

Aus wirtschaftlichen Gründen verlangte die Patientin die Sterilisation bei Kaiserschnittgeburt des zweiten Kinds.

Diese wurde im Verlauf der Operation vergessen.

Die Patientin macht Verdienstaufschlag und Versorgungskosten bis Kindesalter 18, Genugtuung und Kosten für ein angemessenes Fahrzeug geltend.

Die adäquate Kausalität war gegeben.

Analog BGE 132 III 359 traten wir auf die Forderungen ein.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

12. 2C\_657-2017 - Urteil vom 22. August 2019 - Honorarforderung nach Aufgebot zur Todesfeststellung

---

## Sachverhalt

Die Polizei hatte den Tod einer Person zu melden.

Zur Erstellung der dazu erforderliche Bescheinigung gem. Art. 35 Abs. 5 ZStV war ein Arzt beizuziehen.

Die Rechnung über Fr. 155.45 stellte dieser den Hinterbliebenen, die infolge Ausschlagung der Erbschaft nicht bezahlten.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

12. 2C\_657-2017 - Urteil vom 22. August 2019 - Honorarforderung nach Aufgebot zur Todesfeststellung

---

## Rechtliche Beurteilung

Nach Auftragsrecht gem. Art. 394 Abs. 3 OR schuldet der Auftraggeber die Vergütung.

## Urteil

Der Kanton hatte die Rechnung zzgl. Verzugszins von 5 % zu erstatten.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

## 13. VA - Zahnarztspflicht vs. UVG-Entscheid - Deckungsmangel

---

### Sachverhalt & rechtliche Beurteilung

Der 35-jährigen Patientin wurden **3 Tage nach einem Motorradunfall 2 Zähne** gezogen.

Der UVG-Versicherer verweigerte durch Entscheid Kostenübernahme, da die Zähne vorschnell gezogen worden seien, was **nach UVG ein Kunstfehler** sei.

Der H3-Versicherer kann die Entscheidung nicht anfechten, dies kann nur die Patientin.

Die Versicherungsdeckung umfasst allerdings nicht die Behandlungskosten (Eigenschaden).



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

## 14. VA - Ausstellung falscher Krankschreibungen - Betrug - Deckungsmangel

---

### **Sachverhalt & rechtliche Beurteilung**

Der Hausarzt gab dem Patienten aus Gefälligkeit je ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis zu 100% aus Unfall und aus Krankheit, damit dieser auf jeden Fall Leistungen beantragen konnte.

Der Krankenversicherer verlangt vom Hausarzt die zu Unrecht ausgezahlten Taggelder zurück, da gleichzeitig Unfalleistungen erbracht wurden, die der Patient beide beansprucht hatte.

Verstöße:

- Art. 318 StGB falsches ärztliches Zeugnis
- Art. 146 StGB iVm Art. 40 VVG Beihilfe zum Betrug

Es besteht keine Versicherungsdeckung bei strafrechtlichen Delikten.



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

15. Ärzte werden kaum je verurteilt – NZZ 21.01.2019

---

**Zwei Mediziner verletzen ihre Sorgfaltspflicht und werden dennoch freigesprochen – wie kann das sein?**

Alois Feusi

*Der leitende Chirurg und der Intensivmediziner hatten eine Komplikation nicht richtig diagnostiziert beziehungsweise nicht adäquat behandelt, was zu einer Infektion mit Blutvergiftung führte. Der Mann kam ein weiteres Mal auf den Operationstisch, musste darauf künstlich beatmet und schliesslich ins Universitätsspital überführt werden. Dort starb er an einer Hirnblutung.*

*Der Einzelrichter erkannte eine Sorgfaltspflichtverletzung. Die beiden Mediziner hatten nach den ersten Komplikationen keine weitere Diagnose in die Wege geleitet und auch weder eine Computertomographie noch einen weiteren Eingriff vorgenommen. Das laut den Richtern sehr schlüssige **medizinische Gutachten gab jedoch keinen Aufschluss darüber, ob der Patient den Eingriff ohne die Sorgfaltspflichtverletzung überlebt hätte**. Die beiden Beschuldigten wurden freigesprochen.*



# Rechtsentwicklung im Haftpflichtbereich

15. Ärzte werden kaum je verurteilt – NZZ 21.01.2019

---

Der Sprecher des Bundesamts für Gesundheit teilt auf Anfrage hin schriftlich mit, dass laut internationalen Studien im Durchschnitt 10 Prozent der Patientinnen und Patienten bei der Behandlung in einem Spital einen «schädigenden Zwischenfall» erlebten und dadurch die Aufenthaltsdauer in der Klinik im Mittel um eine Woche verlängert werde. Ungefähr die Hälfte dieser Ereignisse wären vermeidbar. Ähnliche Werte gälten auch in der Schweiz.

Die aussergerichtliche Gutachterstelle der FMH weist für das Berichtsjahr 2017 insgesamt 57 erstellte Expertenberichte aus, wobei in 18 Fällen eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt wurde. Von 2008 bis 2017 waren es insgesamt 659 Gutachten, und in 284 Fällen wurde eine Verletzung der Sorgfaltspflicht erkannt.



Merci pour votre attention

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Veit Wendenburg

